

gen hat, zu verteidigen. Zur Charakterisierung einer einseitigen Orientierung auf die Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger, obwohl die Beauftragung eines gesellschaftlichen Verteidigers berechtigter gewesen wäre, sei folgendes Beispiel angeführt:

Ein Angeklagter, der bisher als Kraftfahrer gut gearbeitet und sich auch sonst einwandfrei geführt hatte, benutzte unbefugt einen Lastkraftwagen des Betriebes und verstieß, was noch hinzukommt, gegen die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, wobei der Lastkraftwagen durch unsachgemäße Behandlung stark beschädigt wurde. Bei der ersten Beratung des Kollektivs der Kraftfahrer des Betriebes wollte ein Vertreter des Untersuchungsorgans die Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers durchsetzen. Obwohl die Brigade dazu nicht bereit war, beharrte der Mitarbeiter des Untersuchungsorgans auf seiner Ansicht. Seine Haltung führte dazu, daß das Kollektiv überhaupt keinen Vertreter zur Hauptverhandlung entsenden wollte. Nunmehr versuchte der Mitarbeiter des Untersuchungsorgans, die Benennung eines gesellschaftlichen Anklägers auf formal administrative Weise durch die Betriebsleitung zu erreichen. Der Betriebsleiter teilte dem Untersuchungsorgan schließlich auch den Namen eines von der Betriebsleitung ausgewählten gesellschaftlichen Anklägers telefonisch mit. Als der Staatsanwalt die Betriebsleitung später persönlich aufsuchte, berichteten ihm der Kaderleiter und auch ein Mitglied der Betriebsgewerkschaftsleitung, sie seien an der Benennung eines gesellschaftlichen Anklägers nicht interessiert gewesen, jedoch sei ihnen dieser förmlich auf gedrängt worden. In einigen anderen Fällen versuchte andererseits das Kollektiv aus falsch verstandener Kameradschaft, durch Beauftragung eines gesellschaftlichen Verteidigers ihren Kollegen „herauszuhauen“. Die Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane nahmen nicht immer dagegen Stellung, sie hatten manchmal sogar die Beauftragung eines gesellschaftlichen Verteidigers vorgeschlagen.

Bei der grundlegenden Bedeutung des Rechts auf Verteidigung⁴⁴ ist die Frage nach dem Verhältnis zur Mitwirkung gesellschaftlicher Verteidiger zu stellen. Gemeinsam haben der gesellschaftliche Ver-

44. Das Recht auf Verteidigung als Grundrecht umfaßt insbesondere das Recht des Beschuldigten bzw. Angeklagten
- auf aktive Mitwirkung am Strafverfahren,
 - die Beschuldigung kennenzulernen,
 - alles vorzubringen, was die erhobene Beschuldigung ausräumen oder seine strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern kann,
 - sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen,
 - Beweisanträge und andere Anträge zur Art und Weise des Verfahrens zu stellen,
 - Rechtsmittel einzulegen.